

## Patienteninformation Praxisgebühr

**Seit dem 01.07.2004 gibt es geänderte Regelungen für das Einziehen der Praxisgebühr.**

10 Euro Praxisgebühr sind einmal im Quartal zu zahlen:

- von **jedem** Patienten, der gesetzlich krankenversichert ist,
- **bei jedem Erstkontakt mit einem Haus- oder Facharzt oder Psychotherapeuten in diesem Quartal**
- **bei jedem Erstkontakt im kassenärztlichen Notfalldienst / Notfallbehandlung am Krankenhaus, unabhängig welcher Arzt die Notfallversorgung vornimmt**
- bei **jedem Erstkontakt** im Quartal in der Zahnarztpraxis.

Diese Zuzahlung ist, so hat es der Gesetzgeber vorgesehen, **vor der Behandlung** zu entrichten. Nur bei medizinischen **Notfällen** kann die Praxisgebühr auch im Nachhinein entrichtet werden.

### Nicht zahlen müssen:

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren,
- Angehörige der freien Heilfürsorge (Polizei, Feuerwehr, Bundesgrenzschutz, Bundeswehr, Zivildienstleistende, Postbeamte),
- Asylbewerber,
- Patienten, die mit einer Überweisung aus dem aktuellen Quartal kommen,
- Versicherte, die nur eine **reine** Vorsorgeuntersuchung (z.B. Check-up oder Impfleistung) in Anspruch nehmen,
- jene Versicherte, die das Prinzip der Kostenerstattung mit der Krankenkasse vereinbart haben,
- Versicherte, die im Rahmen eines Berufsunfalls behandelt werden,
- Privatpatienten und
- Patienten mit einer Zuzahlungsbefreiung.

Die Zuzahlungsbefreiung muss von den Krankenkassen jährlich neu ausgestellt werden! Der Patient hat dies bei seiner Krankenkasse zu beantragen. Die vom Patienten gezahlten 10 Euro werden in der Praxis quittiert. Diese Quittung sollte sorgfältig aufgehoben werden!